

**Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei  
und den Schutz gegen Elementarschäden**

---

**Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 19. Februar 2010 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* 2010, S. 355) ersucht Grossrätin Nicole Aeby-Egger den Staatsrat, den Artikel 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und gegen Elementarschäden zu ändern. Sie schlägt vor, die Frequenz der Reinigungen je nach Art und Alter der Einrichtung unterschiedlich festzulegen. Ein Unterschied soll auch gemacht werden je nachdem, ob ein Unterhaltsvertrag für den Brenner besteht oder nicht. Weiter führt sie aus, dass die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, die aus dem Jahr 1965 stammt, entsprechend angepasst werden könnte, so dass den Eigentümern von neueren Einrichtungen unnötige Reinigungen erspart blieben.

Grossrätin Nicole Aeby-Egger stellt fest, dass dieses Gesetz, welches wichtige Aspekte des Brandschutzes und der Brandprävention enthält, aus dem Jahre 1964 stammt. Seither seien aber die Heizungsanlagen wesentlich weiter entwickelt worden. Die neuen Anlagen zeichnen sich durch einen viel niedrigeren Schadstoffausstoss aus, womit auch die Kamine deutlich sauberer bleiben. Die Frequenz der Reinigungen sollte deshalb nicht nur der Art des Brennstoffs, sondern auch dem Alter der Anlage Rechnung tragen.

**Antwort des Staatsrates**

Das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (SGF 731.0.1) sowie das Ausführungsreglement zu diesem Gesetz (Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden, SGF 731.0.11) wurden seit ihrem Inkrafttreten mehrmals revidiert. Gestützt auf das Postulat Nr. 215.98 Bruno Fasel (*TGR* 1998 S. 295) wurden unter anderem die Bestimmungen über die Reinigung der Kamine (Art. 27 bis 32 des Gesetzes) durch das Gesetz vom 2. Dezember 2003 zur Änderung von verschiedenen Bestimmungen im Bereich der Feuerpolizei (Kaminfegerdienst) und der Gebäudeversicherung (ASF 2003\_170) geändert.

Die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt die technischen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Feuerungsanlagen und die Anforderungen hinsichtlich der Luftreinhaltung bei deren Gebrauch fest. Feuerungsanlagen, die diesen Anforderungen nicht mehr entsprechen, müssen angepasst oder ersetzt werden. Entsprechende Kontrollen werden von den Kaminfegern alle zwei Jahre durchgeführt. Es ist denn auch erwiesen, dass gut unterhaltene Heizungsanlagen und gereinigte Kamine besser funktionieren, weniger Schadstoffe ausstossen und weniger Energie verbrauchen. Bei Heizanlagen, die mit Holz befeuert werden, kann der Kaminfeger aufgrund seiner Erfahrung wertvolle Empfehlungen abgeben, um den Feinstaubausstoss zu vermindern.

Jede Heizungsanlage wird vom Kaminfegermeister in den in Artikel 440 der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden vorgesehenen Abständen gereinigt und kontrolliert. Dieser Artikel bezweckt die Verminderung des Brandrisikos und legt je nach Art des Brennstoffs unterschiedliche Frequenzen für die Kaminreinigung fest. Er wurde mit Beschluss vom 10. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den

Schutz gegen Elementarschäden angepasst (AGS 1996 790). Diese Änderung erfolgte aufgrund einer Empfehlung der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen aus dem Jahre 1992, wonach die Frequenzen der Reinigungen von Heizungsanlagen herabgesetzt werden sollten. Somit trägt Artikel 440 der Verordnung den von Grossrätin Aeby-Egger erwähnten Tatsachen bereits Rechnung. Gegenwärtig variieren die Frequenzen je nach Art der Anlage zwischen ein und drei Mal jährlich. Bei Anlagen mit ganzjährigem Betrieb wie z.B. Solaranlagen für Warmwasserproduktion, können diese Frequenzen im Einvernehmen mit dem Kaminfegermeister von zwei auf einmal pro Jahr reduziert werden.

Gemäss Artikel 30 (Aufgaben des Kaminfegers) des Gesetzes vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden muss zudem der Kaminfegermeister den Eigentümer unverzüglich informieren, wenn er Mängel, Beschädigungen oder Unregelmässigkeiten feststellt. Bei Brandgefahr hat er ausserdem sofort die zuständigen Behörden zu informieren, nämlich den zuständigen Feuerinspektor und die zuständige lokale Feuerkommission. Letztere führt auch Inspektionen durch und sorgt dafür, dass die notwendigen Vorkehren gegen Brände und Elementarschäden getroffen werden. Weil die Frequenz der Feuerschau aber nicht mehr der Anzahl und Art der zu kontrollierenden Gebäude entsprach, wurde sie gemäss Verordnung vom 23. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (ASF 2009\_074) den veränderten Verhältnissen angepasst. Die von der lokalen Feuerkommission durchgeführte Feuerschau muss demnach bei Wohngebäuden weniger häufig, nämlich grundsätzlich nur noch alle 10 Jahre erfolgen (vgl. Art. 3a der Verordnung). Aufgrund dieser Situation kommt der regelmässigen Kontrolle der Heizungsanlagen durch den Kaminfegermeister eine grosse, sicherheitsrelevante Bedeutung zu.

Schliesslich sehen die Unterhaltsverträge für Ölbrenner vor, dass nur der Brenner regelmässig kontrolliert wird, um ein einwandfreies Funktionieren zu gewährleisten. Die Reinigung der Heizkessel und der Rauchleitungen sind in dieser Leistung nicht inbegriffen. Der Heizkessel kann aber einen Mangel aufweisen oder Ablagerungen enthalten, was zu einem erhöhten Verbrauch von Brennstoff führt. Wenn solche Ablagerungen nicht regelmässig entfernt werden, besteht im Extremfall die Gefahr einer Rauchvergiftung. Aus diesem Grund müssen die Einrichtungen sowie die Rohre zur Ableitung von Rauch regelmässig kontrolliert und gereinigt werden.

Aus den oben erwähnten Gründen kann eine differenzierte Frequenz der Kaminreinigungen, je nach Art und Alter der Einrichtung oder je nach Vorliegen eines Unterhaltsvertrags für den Brenner, nicht eingeführt werden. Der Staatsrat schlägt Ihnen deshalb vor, diese Motion abzuweisen.

Freiburg, den 24. August 2010